

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-51028](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-51028)

Neue Blätter

für

Stadt und Land.

Von dieser Zeitschrift erscheinen
wöchentlich zwei Nummern.

Achter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 gr.
Cour.; mit Porto, soweit die Großh.
Oldemb. Posten geben, 2 Rthl. Cour.

Mittwoch, 12. Juni.

1850.

N^o 47.

Der allgemeine Landtag, die Parteien, das Ministerium und der Artikel „Aus dem Großherzogthum Oldenburg“ in der Oberpostamtszeitung.

Der zweite allgemeine Landtag wurde, weil über die Lösung der deutschen Frage ein Conflict mit der Staatsregierung entstanden war, aufgelöst und der dritte trat unter Auspicien zusammen, welche von vorn herein erwarten ließen, daß derselbe nicht Hand in Hand mit der Staatsregierung gehen würde. Die Wahlen fielen überwiegend im Sinne der demokratischen Partei aus, insbesondere da diese Partei einen wesentlichen Zuwachs durch die Abgeordneten aus den Ministerschen Kreisen erhielt, obwohl nur, wie man annehmen mußte, für die Entscheidung der deutschen Frage. Diese unnatürlich verbundene Partei, welche dennoch nur in seltenen Fällen in andern Fragen, als welche sie zusammengeführt, auseinander ging, gebot über etwa $\frac{2}{3}$ der Stimmen, und ihre Führer waren Kitz, Bibbel und Böckel. Das Ministerium dagegen konnte mit Entschiedenheit auf keine Partei sich stützen, da die Rechte mit wenigen Ausnahmen schwankend bald dort, bald dahin sich wandte und es offenbar an einem Führer mit entschiedenem Einflusse fehlte, welcher die Partei hätte zusammenhalten können. Die Rechte verlor bald ihre Kraft unter dem Gewichte der ihr gegenüberstehenden compacten Majorität und die Aussicht auf Erfolglosigkeit aller ihrer

Bemühungen wirkte lähmend auf ihre ganze Haltung.

Daß bei einer solchen Parteistellung das Ministerium in seinem Amte blieb, haben die Organe der Linken nicht begreifen und nur in dem Besitze der Macht, in der Lust am Regieren, Gründe dafür finden können. Daß es das nicht ist, wissen die Herren, welche auf „ihr Volk“ sich stützen, wohl und das Land, welches die Consequenzen eines Ministerwechsels, führe derselbe nun zu einem Ministerium der äußersten Linken oder der äußersten Rechten, denn ein neues Ministerium des Centrums wäre unmöglich, begreift, wird anders urtheilen. Daß die Stellung eines Ministeriums ohne eine Majorität im Landtage mit den Grundsätzen einer constitutionellen Monarchie im Widerspruche steht, ist klar und einfach; doch aber können die Verhältnisse so liegen, daß ein Ministerium das große Opfer eines fruchtlosen Kampfes bringen muß, um dem Lande noch größeres Unglück zu ersparen, als in dem verzögerten Ausbau der Verfassung, in der nutzlosen Ausgabe an Taggeldern und sonstigen Landtagskosten liegt. Oldenburg darf und kann den Uebersürzungen des Jahres 1848 nicht weiter folgen, es muß in eine besonnene Bahn eingelenkt werden, und das ist nicht erreichbar, wenn ein Wechsel des Regierungssystems, welcher Art es auch sei, eintreten sollte. Daß Jahr 1848 hat durch die demokratischen Bestrebungen manche Erwartungen genährt, welche, erfüllt, den Staat in seinen Grundvesten erschüttern



würden; es hat manche Grundlagen zu, das Wohl des Landes fördernden Einrichtungen gelegt, welche sehr in Frage gestellt werden könnten, wenn die Reaction zur Gewalt kommen sollte. Die Linke kann freilich die Wahrheit dieser Gründe nicht anerkennen und „ihr Volk“ wird es auch nicht thun; doch es wird eine Zeit kommen, in welcher die Stimmen nicht mehr allein gezählt werden.

Das Ministerium stand einer geschlossenen, wohl organisirten Partei gegenüber und die häufig vorgekommenen namentlichen Abstimmungen, welche die Schwankenden halten, ergeben in allen Parteifragen die numerische Stärke der Opposition, in deren Reihen unbestreitbar sich die bedeutendsten Redner-Talente befanden. Das Ministerium begann mit offenem Visir und ehrlich den Kampf, vielleicht zu ehrlich, da in den Parteikämpfen die „Verfälschung“, ohne welche es nicht geht, eine unentbehrliche Waffe sein soll. Die Verhandlungen geben davon Zeugniß und es zeigte sich in denselben die überwiegende Tendenz, den Landtag zur Regierung zu stempeln und dem Ministerium überall Verlegenheiten zu bereiten, wodurch natürlich die Interessen des Landes sehr in den Hintergrund traten, um die Zwecke der Mehrheit, beziehentlich einzelner Personen, zu fördern.

Wenn das Land auf eine Ausgleichung, Vermittelung, Annäherung hoffte, indem es davon ausgehen mußte, daß die Pflicht den Landtag dahin führen müsse, das Gebiet der Theorien und der Phrasen zu verlassen, so ist es bitter getäuscht und mußte getäuscht werden, da ein Landtag von solch demokratischer Färbung, ein conventsgelüstiger Landtag noch in keinem Lande zu einem besonnenen Fortbau der inneren Verhältnisse gekommen ist. Mißtrauen wurde von Anfang an gesät und die Frucht einer solchen Saat konnte nur eine innere größere Spaltung sein, deren Folgen allein das Land zu tragen hat. Dem Ministerium fällt natürlich allein die Schuld zur Last, denn es konnte ja nur mit dem Landtage gehen, seinen Beschlüssen nachgeben, sich ins Schlepptau nehmen lassen, oder abtreten und die Majorität des Landtages würde für ein Ministerium gesorgt und Alles zum Guten geführt haben. Daß dem Lande verantwortliche Ministerium that es nicht und, unserer Ansicht nach, mit Recht, denn von eigentlichen Vermittelungsver-

suchen, die in einem gegenseitigen Entgegenkommen allein ihre Grundlage finden, liegen in den Verhandlungen wenige Spuren vor, und die Consequenzen eines Systemswechsels mußten allerdings das Betreten des bezeichneten constitutionellen Weges sehr bedenklich erscheinen lassen.

Daß es in der Weise, wie unser constitutionelles Leben begonnen, nicht geht, ist klar, und wenn das Land nicht zur Ruhe und Besonnenheit zurückkehrt, so muß die Verfassung, ja Oldenburgs Selbstständigkeit dadurch auf das Spiel gesetzt werden. Ob das Land, welches man zu den glücklichsten Theilen Deutschlands seither zu rechnen gewohnt war, dabei gewinnen wird, ist sehr die Frage, doch das kummert die Partei nicht, welche um die Gewalt ringt oder Phantasiagebildern nachjagt, die keinen Boden im Leben finden. Das muß anders werden, wenn wir nicht darüber zu Grunde gehen sollen, und eine Aenderung kann nur erreicht werden, wenn die Verfassung mit dem Wahlgesetze in conservativer Richtung revidirt wird, wenn Einheit in die Verfassung kommt, welche mit ihren vier Landtagen gar nicht zur Ausführung kommen kann. Von dem Landtage, welcher jetzt nur vertagt ist, kann ein besonnenes Fortschreiten nicht erwartet werden und auch wir halten mit der Oppositionspresse die Vertagung für gleichbedeutend mit Auflösung, denn diese muß der Vertagung folgen, da der Landtag gezeigt hat, daß die Majorität weniger das Wohl des Landes, als besondere persönliche und demokratische Zwecke im Auge hat, daß mit ihm des Landes Angelegenheiten nicht zu fördern sind. Bringt eine Neuwahl nur eine neue Auflage des Landtages, so ist das letzte Mittel zur ruhigen Entwicklung zu gelangen versucht, und ein neuer Weg muß dann betreten werden.

Der Einsender des Artikels in der Oberpostamtzeitung (!) „Aus dem Großherzogthume“, welchen der Beobachter in einer seiner letzten Nummern wiedergegeben, geht freilich von einer andern Ansicht aus, sei es nun, daß derselbe sich über die hiesigen Verhältnisse täuscht oder daß er dieselben nicht kennen will. Das Ministerium hätte, nach dem Grachten des Verfassers jenes Aufsatzes, nicht zur Vertagung schreiten müssen und entweder durch das Versprechen der buchstäblichen Ausführung des über

die deutsche Frage geschlossenen Waffenstillstandes einlenken, oder über sich ergehen lassen sollen, was Rechtens. Daß das Ministerium bei der Vermittelung des Waffenstillstandes sich weder rechtlich noch factisch von dem Bündnisse vom 26. Mai 1849 lossagen wollte, wird der über die deutsche Frage vor dem Landtage so gut unterrichtete Correspondent der Oberpostamtszeitung wohl wissen und folgt daraus von selbst, daß das Ministerium, ohne Inconsequenz und im Widerspruche mit seiner in der deutschen Frage von Anfang an eingenommenen Stellung, das Versprechen nicht geben konnte. Eine Lossagung ist aber auch, wie in den öffentlichen Blättern wiederholt ausgesprochen, bei den Unterhandlungen über den Waffenstillstand nicht verlangt, und sollte derselbe nach jenen Mittheilungen nicht buchstäblich, sondern „cum grano salis“ genommen werden. Diese Behauptungen der Presse haben bis jetzt keinen sie entkräftigenden Widerspruch erfahren. Wenn die Majorität des Landtages die Vereinbarung anders auffaßte, wenn sie dieselbe anders interpretirte, so trifft sie nur der Vorwurf, daß sie offenbar unpolitisch und gegen das Interesse des Landes handelte; daß aber der Urheber der Interpellation, welcher den Waffenstillstand vermittelte, sich jener Auslegung anschloß, berechtigt zu einem weiter gehenden Urtheile.

Das Ministerium, so lautet die andere Eventualität, hätte über sich ergehen lassen sollen, was Rechtens, d. h. es hätte die drohende Anklage erwarten müssen. Daß von einer Anklage wegen des Verhaltens des Ministeriums in der deutschen Frage gar nicht die Rede sein konnte, ist in Nr. 36. dieser Blätter nach in der Sache liegenden Gründen nachgewiesen, ohne daß daselbst auch darauf Rücksicht genommen ist, daß nach Art. 230. die Anklage, während der gesetzlichen Dauer des allgemeinen Landtages, gar nicht beschloffen werden konnte. Wenn der Verfasser des fraglichen Artikels auch die beabsichtigte Anklage wegen einseitiger Abänderung des Wahlverfahrens erwähnt, so ist dieselbe in dem angezogenen Aufsatze mit Recht geradezu als lächerlich bezeichnet.

Wir glauben hiernach, daß der Correspondent der Oberpostamtszeitung aus dem Großherzogthume Oldenburg, die innern Verhältnisse nicht

richtig beurtheilt hat und daß sie einfach so liegen, wie wir oben ausgeführt haben. Die Ausfälle auf das Erfurter Parlament und die Unions-Bestrebungen zu beleuchten, fällt nicht in den Bereich der Aufgabe, welche wir uns gestellt haben. *Am 11. November 1849.*

Zur Organisation der Justiz.

Unser Staats-Grundgesetz will Friedensgerichte, ohne sich darüber auszulassen, wie dieselben in sachlicher und örtlicher Hinsicht abgegrenzt werden sollen; auch ist nicht angedeutet, ob diese Gerichte durch Einzelrichter gebildet werden. Es hat indessen nach den Verhandlungen wohl keinen Zweifel, daß die Friedens-Gerichte mit Einzelrichtern *ic.* (*judex et actuaris*) zu besetzen und denselben der Sühneversuch im Allgemeinen, die Entscheidung in geringeren Civilsachen und die Polizeistrafsgewalt beigelegt sein sollen. Ueberdem soll nach Art. 107. des St.G.G. „auf Einführung von Schiedsgerichten Bedacht genommen werden“.

Wir möchten nun folgende Einrichtung zum Bedenken vorstellen:

Die unterste Stufe in der Rechtspflege bilden die Schiedsgerichte in jeder Kirchspiels-Gemeinde, besetzt mit drei von der Gemeinde-Verammlung (oder dem Ausschusse) gewählten unbescholtenen, des Lesens, Schreibens und Rechnens kundigen, unter sich weder verwandte noch verschwägte Personen. Diese wählen ihren Vorsitzenden, der zugleich die Feder führt — wenn es nicht vorgezogen wird, den Vorsitz dem Bürgermeister zu übertragen. — Sie versuchen die Sühne in allen Angelegenheiten kostenfrei — indem nur baare Auslagen, als Copialien und Insinuationsgebühren, berechnet werden — und geben, im Falle ein Vergleich zu Stande kommt, die Acten an das Gericht, im Falle die Sühne vergeblich versucht ward, das Protokoll an den Kläger ab. Bei den Schiedsgerichten ist Vertretung ausgeschlossen. Parteien können sich auch dem Urtheile des Schiedsgerichts unterwerfen. Die Execution hat das Friedensgericht.

Im weiteren Verfahren gelangt dann die Sache a) wenn die Execution eines vor dem Schiedsgerichte geschlossenen Vergleichs *ic.* verlangt wird oder der Streitgegenstand an Werth nicht 50 fl



übersteigt, und in allen den Sachen, die jetzt der Competenz der Aemter unterliegen, an das Friedensgericht.

b) in Sachen wo kein Vergleich zu Stande gekommen ist und der Streitgegenstand nicht zur friedensgerichtlichen Competenz gehört, an das Untergericht (Landgericht).

Das Friedensgericht wird gebildet aus den Mitgliedern der Unter- (Land-) Gerichte, wie sie jetzt bestehen, so daß jedem Richter neben seinem Richteramt im Collegium zugleich ein Friedensgerichtsbezirk überwiesen wird, der so abgegrenzt werden könnte, wie die gegenwärtigen Amtsbezirke mit einigen passenden Aenderungen.

Das Unter- (Land-) Gericht wäre mit einer hinreichenden Anzahl von Personen, nach der Bedeutung des Gerichtsbezirks und mit Rücksicht auf die Zahl der Friedensgerichte in demselben, zu besetzen und würde, außer der ersten Instanz in Civilsachen und zweiten Instanz in den von den Friedensrichtern abgegebenen Urtheilen in bürgerlichen Rechtsachen und Polizeistrafsachen, das Untersuchungsgericht bilden. Ueberdem dürften Vormundschafts-, Hypotheken- und Depositionswesen zur Function der Unter- (Land-) Gerichte gehören, die Friedensrichter, neben Notaren, aber Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit wahrzunehmen haben.

Kleine Chronik.

Oldenburg, 10. Juni. — Der heutige Medardus-Pferdemarkt war ein sehr guter. Es kamen über 3000 Pferde an den Markt. Eine beträchtliche Zahl wurde schon am Sonntag verkauft. Am Montag Morgen zählte man gleichzeitig 2800. Die Zahl der auswärtigen Käufer war sehr bedeutend; einzelne Verkäufer konnten an 100 Stück absetzen.

Geborhter Brunnen. — Im Schulgarten zu Hespens ist die im Jahr 1847 bei Oldenburg mehrfach mit Erfolg angewendete Methode Brunnen zu bohren, neulich zur Anwendung gekommen. Man fand in der Tiefe von 28 Fuß blauen, und in der Tiefe von 28 Fuß weißen Sand und sehr gutes Trinkwasser. Es soll dies der erste Fall sein, in welchem die von Fischbeck und Schellhede geübte Methode in Jeveerland angewendet wurde.

Säemaschine. — Seit einiger Zeit liegt dem preussischen Handels-Ministerium eine neue und eigenthümlich construirte Säemaschine des Hauptmann Kämmerer aus Bromberg zur Patentirung vor, die das für die Landwirtschaft leistet, was man von einer vollkommenen Säemaschine verlangen muß, daß sie nämlich auf eine bestimmte Fläche eine bestimmte Einsaat möglichst gleichmäßig bewirkt. Hr. Kämmerer hat seine Maschine, die nur etwa 80 Rthlr. kostet, in Berlin im Beisein vieler Sachkundiger arbeiten lassen und deren ungetheilten Beifall erhalten.

Die Verbreitung einer kurzen und populären Düngelehre wäre vielleicht ein geeigneter Gegenstand der Thätigkeit unserer Landwirtschafts-Gesellschaften. Es ist ungewiss, ob der Kulturstand der kleineren Landwirtschaften der nächsten Abhilfe bedarf, und wer mit dem Wesen ihres Betriebes innig vertraut ist, der wird es nicht verkennen, daß theils die geringe Sorgfalt, welche man dem Dünger zuwendet, theils die Unkenntniß einer möglichen aber einflussreichen

Vermehrung desselben, den geringen Kulturstand der bauerlichen Wirtschaften zunächst begründet. Es kann sich hier nicht um eine Bereicherung der Wissenschaft handeln, diese wird unserm Bauer noch lange nicht zugänglich werden, es muß sich um eine directe Einwirkung auf den Betrieb seiner Wirtschaft handeln, und deshalb muß ihm die Lehre aufgetragen werden, und die einfachste ihm am meisten zusagende wird den Zweck am sichersten erreichen. Der Bauer kauft nur in sehr vereinzelten Fällen ein Buch, erhält er es aber umsonst, so wird er es gern lesen, und einen entsprechenden Nutzen daraus ziehen. Die Düngelehre des Franz Noth, welche alles, was dem kleinen Landwirth zu wissen Noth thut, enthält, und aus welcher alles, entfernt ist, was zu sehr in den Bereich der Theorie hineingeht, wurde für diesen Zweck den kürzlich in Berlin versammelten Landwirthern vom Deconomie-Rath Nothe vorgeschlagen.

Ein Körnchen unter Spreu. — Die Freien W. knüpfen an die Mähe der häufigen Wiederkehr des „Untertanens Liedes“ die richtige Bemerkung, es sei nicht Jedem gegeben, stets (und jedem wechselnden Machthaber?) den Hof zu wachen. — Was sagt aber ihr Patron dazu?

Eisenbahn-Verbindungen von Bremen aus:

	Uhr.	Min.	Uhr.	Min.	Uhr.	Min.	Uhr.	Min.
Abfahrt von Bremen	5	25	5	30	10	—	3	55
Ankunft in Hannover	9	30	11	15	2	40	7	30
„ „ Minden	11	15	—	—	4	—	8	40
„ „ Hildesheim	—	—	—	—	5	—	9	40
„ „ Braunschweig	1	45	—	—	6	5	—	—
„ „ Harburg	3	40	—	—	8	30	—	—
„ „ Köln	8	15	—	—	—	—	—	—
„ „ Magdeburg	4	30	—	—	—	—	—	—
„ „ Leipzig	8	30	—	—	—	—	—	—
„ „ Berlin	9	30	—	—	—	—	—	—

Verlag und Schnellverstdruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Redacteur: H. Rüder.

Neue Blätter

Stadtnund Land.

Von dieser Zeitschrift erscheinen
wöchentlich zwei Nummern.

Achter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 gr.
Cour.; mit Porto, soweit die Großh.
Oldenb. Posten gehen, 2 Rthl. Cour.

Sonnabend, 15. Juni.

1850.

N. 48.

Die Feuerlösch-Ordnung in Oldenburg.

Nach so vielen traurigen Erfahrungen in andern Städten hat die Feuerordnung der Stadt Oldenburg zum Glück ihre Mangelhaftigkeit noch nicht an einem großen Unglücksfalle bewiesen. Wer sich aber irgend näher mit den Einrichtungen bekannt gemacht hat, erkennt die dringende Nothwendigkeit einer gründlichen Reform. Seit 1847 ist diese Angelegenheit beim Magistrat in Anregung gekommen und ein Entwurf ist gemacht, der mit seinen Motiven und den Bemerkungen des Stadtraths und der Regierung dazu am 10. Juli v. J. dem Druck übergeben wurde. Dieser Entwurf kam sodann in der Bürgerversammlung vom 12. Decbr. 1849 zur Berathung der Bürgerschaft, und wurde in den Hauptsachen fast einstimmig angenommen.

Indessen bedurfte es zur Wirksamkeit dieser neuen Ordnung, die zum Theil die Aufhebung der alten Brandverordnung vom 16. August 1799 nothig machte, einer gesetzlichen Bestimmung. Eine solche kann nur im Einverständniß mit dem Landtage, in diesem Falle dem Provinzial-Landtage, von der Staatsregierung erlassen werden. Da nun der Provinzial-Landtag auf den allgemeinen Landtag folgen soll, letzterer aber, über seiner Beschäftigung mit der allgemeinen deutschen Politik, zu einem Schlusse nicht gelangen konnte: so war die Staatsregierung nicht in der Lage, über die nothwendige neue Brandordnung für die Stadt Oldenburg dem Provinzial-Landtage Vorlage zu machen.

Der einzige Ausweg, der sich hier bietet, liegt im Art. 160. unter 2. des Staatsgrundgesetzes. Es bedarf der Zustimmung des Landtags nicht bei Verordnungen von gesetzlicher Bedeutung, welche durch die Umstände dringend geboten sind, und einen Aufschub bis zum nächsten ordentlichen Landtag nicht zulassen, auch eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes nicht enthalten. — Der Stadtrath in Oldenburg, der den Druck seiner Verantwortlichkeit fühlte, wenn er sich noch länger bei dem gegenwärtigen Zustande des Feuerlösch-Wesens in der Stadt beruhigte, hat beschlossen, die Staatsregierung, unter Verweisung auf Art. 160. sub 2., um Erlassung einer Verordnung im Sinne der Beschlüsse der Bürgerversammlung, und unter Vorbehalt der nachfolgenden Zustimmung des Provinzial-Landtages, zu ersuchen.

Sobald in einer Angelegenheit dieser Art Mängel einmal erkannt sind, ist die Abhilfe immer dringend geboten. Hier ist aber die Gefahr im Verzuge um so bedeutender, als in der That die Verhandlungen der Bürgerversammlung die Meinung erregt haben, daß die alte Verordnung, mit ihren den einzelnen Bürgern obliegenden Verpflichtungen, nicht mehr gelte. Es kann sich also bei entstehendem Brande ereignen, daß die bisherige Einrichtung in noch geringerem Maße zur Wirkung und Ausführung komme, als bisher zu geschehen pflegte. Es ist ohnehin nicht zu verkennen, daß die immer allgemeiner gewordene Versicherung des Ein-

